

MoGiDo

Unterrichtsvertrag

zwischen Lehrkraft

und der Schülerin/dem Schüler

Christian Wiebrock
Vorwärtsstraße 17
44139 Dortmund
Tel.: 0176 / 707 422 95
Steuernummer: 317/5214/2456

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel: _____

1. Der Unterricht beginnt am _____ und soll zu _____ min. und _____ €
erteilt werden.

2. Das Unterrichtshonorar wird als Jahreshonorar berechnet. Die Vertragslaufzeit beträgt
allerdings nur 1 Monat. Das Honorar wird in 12 gleichen Teilen im voraus zum 1. eines
Monats fällig und per Dauerauftrag an mich überwiesen.

Christian Wiebrock

DAB Bank

Konto-Nr.: 841 258 100 4

IBAN: DE76 7012 0400 8412 5810 04

BLZ: 701 204 00

BIC: DABBDMMXXX

Datum / Unterschrift Schüler/in bzw. gesetzl. Vertreter

Unterschrift Lehrer

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler/in erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit Ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Ferien

An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen findet kein Unterricht statt. Der Unterrichtsausfall hat auf das vereinbarte Honorar keinen Einfluss.

Es gelten die Schulferien des Landes NRW.

3. Unterrichtsausfall bei Krankheit

Nimmt der/die Schüler/in aus Gründen, die nicht die Lehrkraft zu vertreten hat, am Unterricht nicht teil, so kann die Lehrkraft gleichwohl die entsprechende Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Der Schüler / die Schülerin verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung des/der Schüler/in oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von sechs Wochen.

Kann die Lehrkraft aus anderen Gründen den Unterricht nicht erteilen, wird er nachgeholt, oder rückvergütet.

4. Honoraranhebung

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

5. Kündigung

Nach Ablauf der Vertragszeit muss mit einer monatlichen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Das Honorar für den folgenden Monat ist nochmals zu entrichten, die gezahlten Unterrichtseinheiten sollen selbstverständlich wahrgenommen werden.

Wird in dem Monat vor den Sommerferien NRW gekündigt, gilt eine zweimonatige Kündigungsfrist.

6. Besondere Vereinbarungen
